



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO) beschloss Herr Bürgermeister Sascha Solbach in dringlicher Sache am 10.11.2020:

1. die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur. 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven des Rates der Stadt Bedburg vom 23.06.2020,
2. die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der beiden Offenlagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
3. die Fassung des Feststellungsbeschlusses der 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven (mit Stand 06.10.2020) nach § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Die Verwaltung wird überdies beauftragt die Unterlagen der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 15.12.2020 infolge der Delegation durch den Rat der Stadt Bedburg gemäß § 60 Abs. 2 GO die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 10.11.2020.

Der Windpark Königshovener Höhe soll erweitert werden. Im Ergebnis einer flächendeckenden Untersuchung soll dazu die bestehende sogenannte Konzentrationszone für Windenergieanlagen der Stadt Bedburg (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) durch die Ausweisung drei zusätzlicher Teilflächen im Norden des Stadtgebietes erweitert werden. Die als mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichneten Teilflächen liegen direkt an der Gemeindegrenze der Stadt Jüchen und sind darüber hinaus unmittelbar westlich und östlich der in Betrieb genommenen neuen Trasse der Bundesautobahn 44n verortet. Die etwas südlicher auszuweisende Teilfläche 3 grenzt westlich an den bestehenden Windpark Königshovener Höhe.

Die genaue Abgrenzung der Konzentrationszone für Windenergie inklusive der drei Teilflächen zur Erweiterung des Windparks Königshoven sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Genehmigung vom 05.02.2021 hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 51. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Windpark Königshoven“ gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 51. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters vom 10.11.2020 bzw. mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bedburg vom 15.12.2020 übereinstimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine Einsichtnahme im Rathaus nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies können die Änderungsunterlagen zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 51. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Windpark Königshoven“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten und nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

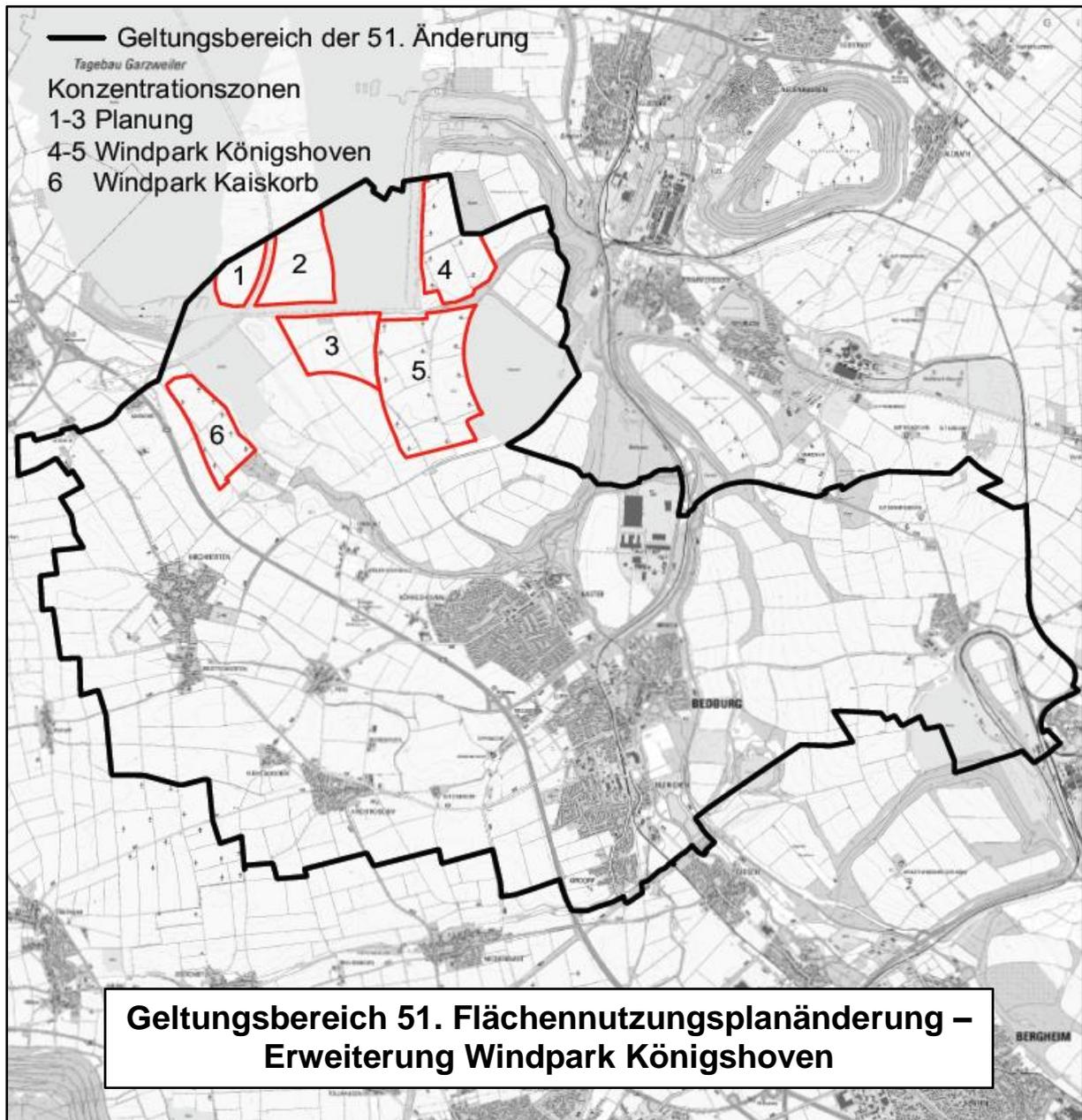
Bedburg, 16.02.2021

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis